

RS Vwgh 1991/9/23 91/19/0226

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §79a;

PauschV VwGH 1991;

VwGG §43 Abs2;

VwGG §47;

VwGG §49;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/23 91/19/0162 3

Stammrechtssatz

Bei der Entscheidung über den Kostenersatz gemäß 79a AVG hat sich die Beh an den Bestimmungen des § 47 bis§ 60 VwGG über den Kostenersatz in Verbindung mit der auf§ 49 VwGG gestützten Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandsätze vor dem Verwaltungsgerichtshof 1991 zu orientieren, wobei unter Bedachtnahme auf den Grundsatz einer Abstufung des Kostenersatzes im Verfahren entsprechend der Unterordnung bzw Überordnung der angerufenen Behörden und der damit verbundenen verschiedenartigen Mühewaltung die in der soeben zitierten Verordnung angeführten Pauschalsätze um ein Drittel (gerundet) zu kürzen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190226.X02

Im RIS seit

23.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>